

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

04. Juli 2017

Mitgeteilt den

05. Juli 2017

Protokoll Nr.

637

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Davos** beschlossen anlässlich der Volksabstimmung vom 27. November 2016 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche die folgenden Planungsmittel umfasst:

- Teilrevision des Baugesetzes (Art. 80c)
- Zonenplan 1:2000 Bünda, Stilli, Bolgen

Ein auf den 28. Dezember 2016 datierter Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB, samt Anhängen 1 und 2) gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste zur Vorlage mit Datum vom 20. Juli 2015 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 27. November 2016 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 6. Januar 2017. Es ging eine Beschwerde ein, welche im vorliegenden Beschluss behandelt wird (vgl. Abschnitt D, Ziff. 1).

Mit Schreiben vom 27. Januar 2017 ersuchte der Kleine Landrat der Gemeinde Davos um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Gegenstand der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Davos bildet einerseits eine Ergänzung des Davoser Baugesetzes (BauG) mit einem neuen Art. 80c „Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe“ sowie andererseits ein Zonenplan 1:2000 Bünda, Stilli, Bolgen. Zielsetzung dieser neuen nutzungsplanerischen Regelung ist, einen planungsrechtlichen Rahmen für eine geordnete Durchführung von periodischen, zeitlich befristeten Sportveranstaltungen und Kulturanlässen in den Gebieten „Bünda“, „Stilli“ und „Bolgen“ zu schaffen.

Konkret wird mit der Ausscheidung von sogenannten Zonen für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe in den vorgenannten Gebieten sowie mit den für diese Zonen geltenden baugesetzlichen Regelungen in Art. 80c BauG vorsorglich eine maximal zulässige zeitliche und örtliche Begrenzung solcher Veranstaltungen und Anlässe festgelegt (vgl. Abs. 4). Ferner wird in Art. 80c Abs. 1 bis Abs. 3 BauG bestimmt, welche temporären und welche festen Bauten und Anlagen innerhalb der ausgeschiedenen Zonen für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe zugelassen werden können, wobei die Gemeinde über die Baubewilligungspflicht und die Art eines allfällig durchzuführenden Bewilligungsverfahrens entscheidet (vgl. Abs. 6). Schliesslich verpflichtet sich der Kleine Landrat aufgrund von Art. 80c Abs. 5 BauG, gestützt auf die Lärmschutzgesetzgebung ein Gesamtkonzept für Massnahmen zur Beschränkung der mit den Sportveranstaltungen und Anlässen verbundenen Immissionen auf die Umgebung zu erstellen.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Beurteilung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegend zu genehmigende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Grau-

bünden (RIP 2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Davos übereinstimmt.

Die Prüfung der Vorlage im Lichte der vollständigen und korrekten Ausführungen im PMB (vgl. Ziff. 3.1, S. 7 f.) hat ergeben, dass sie richtplankonform ist.

D.

Teilrevision des Baugesetzes

1. Behandlung der Planungsbeschwerde

Gegen die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung ging am 23. Januar 2017 eine (vorsorgliche) Planungsbeschwerde ein. Die Beschwerdeführer beantragen darin, die am 27. November 2016 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Ergänzung mit einem Art. 80c „Zone für besondere Sportveranstaltungen“) sowie der Zonenplan 1:2000 Bünnda, Stilli, Bolgen seien nicht zu genehmigen. Eventuell sei die Vorlage unter dem Vorbehalt zu genehmigen, dass Art. 80c Abs. 4 und 5 BauG wie folgt neu gefasst werde (Änderungen unterstrichen):

„⁴ Die im Zonenplan der Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe zugewiesenen Areale dürfen maximal je wie folgt für die Durchführung von Sportveranstaltungen aller Art und Anlässen aller Art (aller Art: von kommunaler bis internationaler Bedeutung) genutzt werden (exklusive Auf- und Abbauzeit), soweit diese mit dem Lärmschutzrecht vereinbar sind:

- Areal „Bolgen“: 30 Tage im Winter, 10 Tage in der übrigen Zeit
- Areal „Bünnda“: 20 Tage im Winter, 10 Tage in der übrigen Zeit
- Areal „Stilli“: 6 Tage im Winter, 6 Tage in der übrigen Zeit (exklusive WEF)

Die ausserhalb des Winters stattfindenden Sportveranstaltungen und Anlässe dürfen die landwirtschaftliche Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigen. Als Winter gilt die Zeit vom 1. November bis 30. April. Entstandene Schäden sind den Betroffenen in jedem Fall (Winter und übrige Zeit) zu vergüten.

⁵ *Der Kleine Landrat ist verpflichtet, gestützt auf das Lärmschutzrecht ein Gesamtkonzept für Massnahmen zur Beschränkung der mit den Sportveranstaltungen und Anlässen verbundenen Immissionen auf die Umgebung zu erstellen.*

Zur Begründung führen die Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, unter Vermittlung des Rechtsvertreters der Gemeinde hätten sich der Kleine Landrat und die Beschwerdeführer auf eine Klärung und Bereinigung des Wortlautes von Art. 80c Abs. 4 und 5 BauG nachträglich einigen können. Sofern die Regierung Art. 80c Abs. 4 und 5 BauG mit dem einvernehmlich geänderten Wortlaut genehmigen könne, seien die Beschwerdeführer bereit, ihre Beschwerde zurückzuziehen.

In ihrer Stellungnahme vom 23. Februar 2017 führte die anwaltlich vertretene Gemeinde Davos aus, sie sei mit den Textanpassungen in Art. 80c Abs. 4 und 5 BauG einverstanden, zumal es sich bei den beantragten Änderungen weitestgehend um Präzisierungen handle. Einzig in Absatz 5 werde anstelle einer blossen Befugnis eine Verpflichtung des Kleinen Landrats statuiert, was aber aus lärmschutzrechtlichen Gründen als angezeigt erscheine.

Angesichts des vom Kleinen Landrat zum Ausdruck gebrachten Einverständnisses spricht nichts dagegen, Art. 80c Abs. 4 und Abs. 5 BauG mit den von den Beschwerdeführern in ihrem Eventualantrag formulierten Änderungen zu genehmigen. Die Planungsbeschwerde vom 23. Januar 2017 erweist sich somit als erfüllt und kann daher zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden, wobei es sich rechtfertigt, den Beschwerdeführern eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen, da sie mit ihrem Anliegen im Ergebnis durchzudringen vermögen.

2. Baubewilligungspflicht

Gemäss Art. 80c Abs. 1 und Abs. 3 BauG sind in den ausgeschiedenen Zonen für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe Sportveranstaltungen und sonstige Anlässe mit den dafür notwendigen Fahrmisbauten und temporären Einrichtungen zulässig, wobei solche Bauten und Einrichtungen im Anschluss an die Durchführung der Veranstaltungen und Anlässe jeweils zu entfernen sind. Ferner sind in den Zonen für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe auch Installationen für Wasser-, Strom- und Kanalisationsanschlüsse sowie die notwendigen Geländeanpassungen

möglich, wobei diese Vorkehrungen an Ort belassen werden können. Aufgrund von Art. 80c Abs. 6 BauG entscheidet die Gemeinde Davos über die Baubewilligungspflicht und die Art des durchzuführenden Verfahrens.

In diesem Zusammenhang wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung von Art. 40 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) für sämtliche Terrainveränderungen, Geländeanpassungen sowie Grabungen, so beispielsweise für Wasser-, Strom- und Kanalisationsleitungen, ein Bewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen sein wird.

E.

Zonenplan 1:2000 Bünda, Stilli, Bolgen

1. Hochwassergefährdung

Die im Gebiet „Bolgen“ ausgeschiedene Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe befindet sich in ihrem süd- und nordwestlichen Rand in einer Gefahrenzone mit geringer Gefahr (Gefahrenzone 2). Die in der Gefahrenzone 2 liegenden Gebiete sind von Hochwassergefährdungen seitens des Bolgenbachs respektive seitens des Landwassers betroffen. Für Sportanlässe im Winter sind diese Wassergefahren in der Regel nicht relevant.

2. Biotopschutz

Die im Gebiet „Bolgen“ ausgeschiedene Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe umfasst unter anderem mehrere Qualitäts- und Vernetzungswiesen sowie ein kleines Flachmoor. Die Bewirtschaftung respektive der Schutz der erwähnten Biotopobjekte sind vertraglich geregelt. Es wird erwartet, dass durch die Überlagerung der genannten Objekte mit einer Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe die genannten Vertragsobjekte ungeschmälert erhalten bleiben.

3. Altlasten

Die Gemeinde Davos wird darauf hingewiesen, dass sich im nördlichen Grenzbereich der im Gebiet „Bolgen“ ausgeschiedenen Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe eine im Kataster der belasteten Standorte verzeichnete Altablagerung mit einem geschätzten Volumen von rund 10 000 m³ befindet. Altlastenabklärungen liegen für diesen Standort nicht vor, weshalb weder der genaue Perimeter noch der konkrete Inhalt der Altablagerung bekannt ist. Bei allfälligen Bauvorhaben (Terrainveränderungen etc.) in diesem Bereich wäre eine Bewilligung des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) erforderlich, wobei die Baugesuchsunterlagen spätestens vor der öffentlichen Auflage der Fachstelle einzureichen wären (Art. 48 des kantonalen Umweltschutzgesetzes, KUSG).

4. Langsamverkehr

Durch die ausgeschiedenen Zonen für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe respektive entlang deren Grenzen führen verschiedene Wanderwege und Bike-routen. Die Regierung geht davon aus, dass die Zuweisung der betroffenen Gebiete zu diesen neuen Nutzungszonen keine grundlegenden Auswirkungen auf die Verbindungen des Langsamverkehrs aufweisen werden.

Im Zuge der Planung von Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass die Wege jederzeit gefahrlos benutzt werden können. Sollte dies nicht möglich sein, müsste rechtzeitig mittels geeigneter Vorwegweisung und Wegweisung eine Umleitung signalisiert werden. Ferner muss darauf geachtet werden, dass aufgrund der Durchführung der Veranstaltungen keine Veränderungen an den bestehenden Wegsignalisationen vorgenommen werden. Allfällig notwendig werdende Änderungen an den Wegnetzen oder an deren Signalisation sind mit der BAW Bündner Wanderwege frühzeitig abzusprechen.

Gestützt auf Art. 49 Art. 101 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 27. November 2016 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 80c BauG) wird im Sinne der Erwägungen und im Einvernehmen mit der Gemeinde Davos und den Beschwerdeführern mit folgenden Vorbehalten genehmigt:

- a) Art. 80c Abs. 4 wird mit folgenden Ergänzungen genehmigt (Ergänzungen fett):

*„Die im Zonenplan der Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe zugewiesenen Areale dürfen **maximal je wie folgt für die Durchführung von Sportveranstaltungen aller Art und Anlässen aller Art (aller Art: von kommunaler bis internationaler Bedeutung)** genutzt werden (exklusive Auf- und Abbauzeit), soweit diese mit dem Lärmschutzrecht vereinbar sind:*

- Areal „Bolgen“: 30 Tage im Winter, 10 Tage in der übrigen Zeit
- Areal „Bünda“: 20 Tage im Winter, 10 Tage in der übrigen Zeit
- Areal „Stilli“: 6 Tage im Winter, 6 Tage in der übrigen Zeit (exklusive WEF)

Die ausserhalb des Winters stattfindenden Sportveranstaltungen und Anlässe dürfen die landwirtschaftliche Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigen. Als Winter gilt die Zeit vom 1. November bis 30. April. Entstandene Schäden sind den Betroffenen in jedem Fall (Winter und übrige Zeit) zu vergüten.“

- b) Art. 80c Abs. 5 wird mit folgendem Wortlaut genehmigt

„Der Kleine Landrat ist verpflichtet, gestützt auf das Lärmschutzrecht ein Gesamtkonzept für Massnahmen zur Beschränkung der mit den Sportveranstaltungen und Anlässen verbundenen Immissionen auf die Umgebung zu erstellen.“

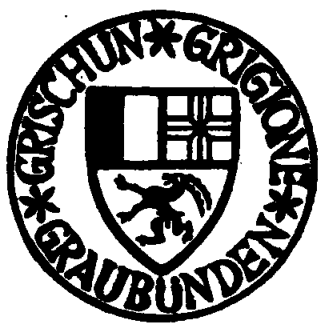
2. Der **Zonenplan 1:2000 Bünda, Stilli, Bolgen** vom 27. November 2016 wird mit den in den Erwägungen formulierten Auflagen, Hinweisen und Erwartungen genehmigt.
3. Die Planungsbeschwerde vom 23. Januar 2017 wird abgeschrieben. Die Gemeinde Davos hat den Beschwerdeführern eine Parteilentschädigung von insgesamt Fr. 400.– zu bezahlen
4. Der Kleine Landrat der Gemeinde Davos wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositivs des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Volksabstimmung vom 27. November 2016 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen die Änderungen in Art. 80c Abs. 4 und Abs. 5 BauG innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
5. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
7. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
8. Der Kleine Landrat der Gemeinde Davos sorgt für die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des ARE. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss in-

nert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden beziehungsweise wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.

9. Es werden für das Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren keine Kosten erhoben.

10. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

lic. iur. Daniel Spadin